

Rückstellungskommission  
beim Landesgericht für ZRS in Wien  
Eing. am 14. JAN 1954  
fach, mit Halbschriften

63 RK

204/53

V1/5168/120

Oberlandesgericht Wien  
Eing. am 12. JAN. 1954  
fach, mit Halbschriften  
Min. Akt

Finanzprokuratur in Wien  
Eing. 19. JAN. 1954  
2709  
Blg.

J. Z. 23.410/53

355

Die Oberste Rückstellungskommission hat in der  
Rückstellungssache des Jaromir G s e r n i n - M o r s i n,  
Kitzbühel, Villa Seerose, vertreten durch Dr. Michael Stern,  
Dr. F. G. Aufricht, Dr. Paul Georg Glass, Rechtsanwälte in Wien,  
als Antragsteller gegen D e u t s c h e s R e i c h, ver-  
treten durch den Kurator Dr. Viktor Peter Harant, Rechtsan-  
walt in Wien, als Antragsgegner, infolge Beschwerde des An-  
tragstellers gegen das Erkenntnis der Rückstellungsoberkom-  
mission beim Oberlandesgericht Wien vom 17. Juli 1953, Rkb  
175/53, womit das Erkenntnis der Rückstellungskommission  
beim Landesgericht für ZRS. Wien vom 16.3.1953, 63 Rk 204/  
51-60, bestätigt wurde, folgenden

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Kosten werden nicht zugesprochen.

B e g r ü n d u n g:

Die Rückstellungskommission hat den Antrag auf Rück-  
stellung des Gemäldes Jan Vermeer's van Delft " Der Künstler  
in seinem Atelier " mit der Begründung abgewiesen, dass aus der  
Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5.3.1953  
hervorgeht, dass das Bild als ehemaliger Vermögenswert Adolf  
Hitler's durch das Bundesministerium für Finanzen als durch  
Verfall gemäss § 20 VvVvG. in das Eigentum der Republik Öster-  
reich übergegangenes Vermögen erfasst wurde und sich im Be-  
sitz der Republik Österreich befindet. Der Erfassungsbescheid

2399

6

sei ein hoheitsrechtlicher Akt, an den die Gerichte gebunden sind; daraus ergebe sich der Mangel der Passivlegitimation des Antragsgegners, weil die Rückstellung nur von dem verlangt werden könne, in dessen Besitz sich das entzogene Vermögen befindet, d. i. die Republik Österreich.

Die Oberkommission hat das Erkenntnis der ersten Instanz bestätigt; das Verzeichnen der Aktiven des beschlagnahmten Vermögens durch die Verwertungsstelle bedeute die Feststellung, dass ein bestimmtes Vermögensstück im Besitz desjenigen gewesen ist, über dessen Vermögen der Verfall ausgesprochen wurde; hierbei handle es sich um eine behördliche Massnahme hoheitsrechtlicher Art, an die das Gericht und die Rückstellungskommission gebunden sind.

Die Revisionsbeschwerde des Antragstellers bestreitet die Berechtigung der Verwertungsstelle, durch die Aufnahme von Gegenständen in das Verzeichnis verbindlich festzustellen, dass die Sache als Eigentum der auf diese Weise festgestellten Person gilt, insbesondere dann, wenn ein Rechtsstreit betreffend das Eigentum an der Sache anhängig ist. Die Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen enthalte keinerlei Verfügung hoheitsrechtlicher Art und sei irrelevant, weil sie etwas bestätigt, was in Wirklichkeit erst entschieden werden müsste. Der Beschwerdeführer beantragt, dem Rückstellungsantrag stattzugeben, allenfalls die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Rückstellungskommission zurückzuweisen.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Die Rückstellungskommission hat nicht nur festgestellt, dass das Gemälde, dessen Rückstellung begehrt wird, im Sinne des VwVg, als ein durch Verfall in das Eigentum der Republik Österreich übergegangenes Vermögen erfasst wurde, es hat auch als erwiesen angenommen, dass sich das Gemälde tatsächlich im Besitz der Republik Österreich befindet.

Bei der Entscheidung des Rückstellungsbegehrens kann es dahin gestellt bleiben, ob die von der Verwaltungsbehörde festgestellte Zugehörigkeit des Gemäldes zu dem verfallenen Vermögen Adolf Hitlers im Verfahren vor der Rückstellungskommission bekämpft werden kann. Das Begehren auf Rückstellung kann sich begrifflich nur gegen denjenigen richten, der das angeblich entzogene Vermögen tatsächlich besitzt. Nach § 2 Abs. 3 des dritten Rückstellungsgesetzes gilt als Erwerber, gegen den der Rückstellungsantrag zu richten ist, jeder Besitzer nach der Entziehung. Voraussetzung für einen Erfolg des Rückstellungsbegehrens wäre also im gegebenen Fall, dass sich das Gemälde im Besitze des Deutschen Reiches befindet. Diese Voraussetzung wird jedoch durch den von den Unterkommissionen als erwiesen angenommenen Sachverhalt ausgeschlossen.

Von einem endgültigen Vorgehen der Republik Österreich in der Frage des bestrittenen Eigentums kann nicht die Rede sein, weil der Beschwerdeführer - falls er sein vermeintliches Recht nicht im Verwaltungsverfahren

durchsetzen kann - seine behaupteten Ansprüche immer noch nach dem zweiten Rückstellungsgesetz geltend machen kann ( vgl. Entscheidung vom 24.8.1949, 2 Ob 586/48 , GJZtg 1949, Nr. 642) .

Den abschliessenden Ausführungen der Beschwerde ist entgegengehalten, dass nicht die Bestätigung des Bundesministeriums für Finanzen vom 5.3.1953 als solche, sondern der darin beurkundete und von den Unterkommissionen festgestellte tatsächliche Besitz der Republik Österreich an dem Gemälde , der den Besitz des Antragsgegners ausschliesst, die Abweisung des Rückstellungsantrages rechtfertigt .

Der Revisionsbeschwerde wurde daher nicht Folge gegeben.

Die Kosten seiner erfolglosen Beschwerde hat der Antragsteller nach den §§ 23/5 des dritten Rückstellungsgesetzes und 40, 50 ZPO, selbst zu tragen; dem Antragsgegner wurden Kosten für die Beschwerdemitteilung nicht zugesprochen, weil weder das dritte Rückstellungsgesetz noch das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen das Erstaten von Gegenschriften zur Beschwerde vorsieht.

Oberste Rückstellungskommission

beim Obersten Gerichtshof ,

Wien, am 18. Dezember 1953.

Dr. Karl Ruch

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
Der Leiter der Geschäftsabteilung

*Ruch*